

Projekt: Vollwartungsvertrag WP Sarmersbach 5

V-TB-22313-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag WP Samersbach 5

Vertragspartner: JEJ Energie GmbH & Co. KG

Am Oxer 7

24955 Harrislee

Erfasst von: npr

am: 21.11.2018



Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

- Vertrag V-TB-22313-24-02-01 über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

zwischen

JEJ Energie GmbH & Co. KG Am Oxer 7, D-24955 Harrislee

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorb	emerkung	2
1.	Vertragsgegenstand	
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	
3.	Inspektion und Wartung	
4.	Instandsetzung und Reparatur	
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	
6.	Verfügbarkeitsgarantie	9
7.	Schäden mit externer Schadensursache	
8.	Elektrotechnische Verantwortung	12
9.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	13
10.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	14
11.	Einschaltung von Subunternehmern	
12.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	15
13.	Abnahme	16
14.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	
15.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	17
16.	Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen	17
17.	Versicherungen	18
18.	Rechtsnachfolge	
19.	Vertragsdauer; Kündigung	19
20.	Zustand der WEA zum Vertragsende	
21.	Schlussbestimmungen	22



Vorbemerkung

Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird die Deutsche Windtechnik von dem Auftraggeber mit Instandhaltungsleistungen für Windenergieanlagen beauftragt. Ergänzend hierzu übernimmt die Deutsche Windtechnik eine Garantie für die technische Verfügbarkeit dieser Windenergieanlagen.

Sofern von außen kommende Ereignisse auf die Windenergieanlagen einwirken und Schäden verursachen, sind die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik nach den folgenden Bestimmungen grundsätzlich beschränkt. Durch die Vereinbarung eines zusätzlichen Leistungsmoduls, siehe hierzu Nr. 7.3, wird der Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik durch diesen Vertrag auf solche Schäden mit externer Schadensursache erweitert.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Rheinland-Pfalz

Gemeinde:

54552 Sarmersbach

Parkbezeichnung:

Sarmersbach 5

1 Windenergieanlagen vom Typ MM82, 100 m Nabenhöhe nebst Fundament, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 21.12.2019 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Zudem übernimmt die Deutsche Windtechnik die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen von allen in der WEA befindlichen Sicherheitseinrichtungen, u.a. von der persönlichen Schutzausrüstung (PSA wie z.B. Gurte und Fallschutzläufer), Hebewerkzeugen (Servicekran) und Befahranlagen, Steigschutzsystem mit Leiter, Rettungsgerät, erste-Hilfe-Ausrüstung und Feuerlöscher sowie deren Instandsetzung und Reparatur. Die Wiederkehrende Prüfungen nach § 16



Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015) sind Teil des Leistungsumfangs und werden durch ZÜS im Auftrag der Deutschen Windtechnik durchgeführt und von der Deutschen Windtechnik begleitet. Ebenfalls führt die Deutsche Windtechnik bei Bedarf die notwendigen Reparaturarbeiten des Direktvermarktungsreglers sowie der technischen Einrichtungen zum Lastmanagement des Netzbetreibers durch. Darüber eine Windtechnik iährlich führt die Deutsche hinaus Getriebevideoendoskopie, alle zwei Jahre eine Rotorblattinspektion Fundament sowie inklusive Blitzschutzmessung bis zum Zustandsgutachten der WEA und alles vier Jahre eine Wiederkehrende Prüfung gemäß BlmSchG-Genehmigung durch. Ferner übernimmt die Deutsche Windtechnik die DGUV V3 Prüfung der WEA im derzeit geltenden Intervall von vier Jahren. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 9 zu dokumentieren und die Auftraggeber entsprechend zu informieren.

Leistungsinhalt nach Nr. 3 und Nr. 4 ist insbesondere weiterhin:

- Überprüfung des einwandfreien Anlagenbetriebs anhand der für die Anlage geltenden Spezifikationen, insbesondere Sicht- und Funktionsprüfung von Bauteilen;
- Kontrollieren und Nachspannen von Schraubverbindungen;
- Nachfüllen/Austauschen von Betriebsmitteln wie z.B. Filtern;
- Sammlung der anfallenden Abfallstoffe und ordnungsgemäße Entsorgung;
- Einstellarbeiten wie z. B. das Nachjustieren von Bremsen,
- die Abdichtung/Abdeckung zwischen Turm und Fundament.

Alle sich in der WEA befindlichen Sicherheitseinrichtungen werden gemäß dem vom Hersteller vorgegebenen Intervall und in Übereinstimmung mit der Herstelleranweisung, berufsgenossenschaftlicher und gesetzlicher Vorschriften durch einen Sachkundigen geprüft. Diese Überprüfungen werden schriftlich dokumentiert (Serviceauftrag als Nachweis für den Auftraggeber, Prüfplakette an den Anlagenteilen, Eintrag im Prüfbuch).

Ferner wird die Deutsche Windtechnik eine Überprüfung der Parameter und der historischen Daten vornehmen, um Fehleinstellungen, die zu Ertragseinbußen führen, zu detektieren und diese zu beseitigen. Im zweiten Schritt wird eine Anpassung der Parameter an den Standort durchgeführt, die zur Ertragssteigerung führen können.



- 1.3 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch ein von außen kommendes Ereignis gemäß Nr. 7 verursacht worden sind.
 - Dieses gilt nicht, sofern die Beseitigung entsprechender Schäden mit externer Schadensursache in Nr. 7.3 (Modul für externe Schadensursachen) in den Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik einbezogen worden ist.
- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehört die Instandsetzung und Reparatur von Schäden, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltswidrigkeit des Auftraggebers verursacht worden sind (bspw. eine Fehlbedienung der WEA). In diesem Fall gilt Nr. 1.7.
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören gleichfalls nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen ohne dass Schäden oder ein sonstiger technischer Instandsetzungsbedarf gegeben sind oder in dem Fall, in dem dies auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden sollte;
 - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA;
 - Reinigung der Rotorblätter, Turm und anderer Komponenten, es sei denn Verunreinigungen sind auf die von der Deutschen Windtechnik nach diesem Vertrag durchzuführenden Leistungen oder darauf, dass die Deutsche Windtechnik die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat, zurückzuführen;
 - jegliche Schönheitsreparaturen insbesondere an Turm und Rotorblättern.
 Sollten sich aus Gelcoatabplatzungen nachweislich Ertragsminderungen oder Folgeschäden ergeben, die über reine Schönheitsmängel bzw. Schönheitsschäden hinausgehen, sind diese Teil des Vollwartungsvertrages. Im Streitfall zur Definition von



über reine Schönheitsmängel bzw. Gelcoatabplatzungen, die Schönheitsschäden hinausgehen. wird ein unabhängiger Sachverständiger oder Drittdienstleister von beiden Parteien gemeinsam bestimmt, der für beide Parteien verbindlich festlegen soll. ob die Gelcoatabplatzung Ursache für Ertragsminderung oder notwendige Reparaturmaßnahmen zur Beseitigung von Folgeschäden Stellt der Sachverständige fest, dass die Ursache die Gelcoatabplatzung für Ertragsminderungen oder Folgeschäden ist, so trägt die Kosten des Sachverständigen die Deutsche Windtechnik, andernfalls der Auftraggeber:

jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. CMS Systeme),
 es sei denn, diese wurden von der Deutschen Windtechnik installiert.

Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß (der Transformator selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen.

1.7 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber gibt hiermit die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 2.000,00 zzgl. USt. pro WEA der Deutschen Windtechnik in Auftrag. Diese Kosten trägt der Auftraggeber; sie werden zuzüglich mit der ersten Rechnung nach Nr. 15 abgerechnet. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 Mängel der WEA (insbesondere an Hauptkomponenten), gilt Nr. 16.3.



3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten.
- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Soweit anhand der im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse möglich, sind die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten, d.h. insbesondere und nach Möglichkeit auch die Ursachen zu beheben.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind. Umfasst sind insbesondere auch das Auffüllen und Wechseln von Betriebsstoffen (insbes. Fetten und Ölen); ggf. nach dem Zustand der gezogenen Ölproben.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.
- 3.5 Nr. 5.2 gilt entsprechend.

4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen indem Schäden, die keine externe Schadensursache im Sinne von Nr. 7.2 haben (Schäden mit interner Schadensursache), beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere auch solche Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Deutsche Windtechnik die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat. Ferner gehören hierzu insbesondere auch:
 - 4.1.1 die Behebung von Schäden mit interner Schadensursache an Hauptkomponenten,



- 4.1.2 die Behebung von Totalschäden mit interner Schadensursache, wobei die Deutschen Windtechnik die betreffende(n) WEA innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Totalschadens durch eine möglichst gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA zu ersetzen hat. Sollte es der Deutschen Windtechnik innerhalb dieses Zeitraums nachweislich objektiv nicht möglich sein. eine gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA zu beschaffen, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen. Dabei, d.h. bei der Ermittlung der Entschädigung sind die des Auftraggebers angemessen wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen. Weitere Ersatzleistungen wegen des Totalschadens sind bleiben die Bestimmungen ausgeschlossen: unberührt Verfügbarkeitsgarantie,
- 4.1.3 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen zur Behebung von Schäden mit interner Schadensursache.
- 4.2 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur gemäß Nr. 4.1 wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion oder der Fernüberwachung gezeigt hat oder der Auftraggeber die Deutsche Windtechnik über die Notwendigkeit von Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf informiert hat und die Deutsche Windtechnik die Notwendigkeit anerkannt hat. Im Streitfall zur Notwendigkeit wird ein unabhängiger Sachverständiger oder Drittdienstleister von beiden Parteien gemeinsam bestimmt, der für beide Parteien verbindlich festlegen soll, ob die Maßnahme der Instandsetzung oder Reparatur notwendig ist. Stellt der Sachverständige fest, dass die Maßnahme notwendig ist, so trägt die Kosten des Sachverständigen die Deutsche Windtechnik, andernfalls der Auftraggeber.
- 4.3 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen zur Beseitigung von Schäden mit interner Schadensursache vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der Windenergieanlagen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.



- 4.4 Im Übrigen gilt die DIN 31051, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 4.5 Die Deutsche Windtechnik verpflichtet sich, den Auftraggeber vorab über wesentliche Instandsetzungsmaßnahmen zu informieren. Dies hat nach Möglichkeit 48 Stunden vorher und bei Maßnahmen, die den Einsatz von Kränen erfordern, 72 Stunden vorher zu geschehen. Bei nicht wesentlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug darf die Deutsche Windtechnik die Instandsetzungsmaßnahmen jedoch ohne vorherige Information des Auftraggebers vornehmen. Die Deutsche Windtechnik wird den Kunden unverzüglich zum Sachverhalt informieren.
- 4.6 Stellt die Deutsche Windtechnik aufgrund der Wartung, Inspektion oder Fernüberwachung das Erfordernis einer Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme fest, die nicht vom Leistungsumfang der Deutschen Windtechnik erfasst ist, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren, einen Vorschlag zur Vorgehensweise unterbreiten und ein Angebot über die Durchführung der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme vorlegen. Dem Auftraggeber steht es jeweils frei, einen Dritten mit der Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahme zu beauftragen.

5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 5.1.1 Fernüberwachung der WEA (DFÜ);
 - 5.1.2 Echtzeitdatenabindung über DSL, falls nicht möglich über UMTS oder vergleichbar (die Kommunikationsanbindung, DSL-Anschluss, UMTS-SIM-Karte etc. wird vom Auftraggeber auf Kosten des Auftraggebers gestellt und unterhalten)
 - 5.1.3 **Unverzügliche** Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die



Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb der WEA erforderliche Daten;

- 5.1.4 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse per Fernzugriff und sofern möglich eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung; dazu gehört insbesondere auch der Neustart der WEA nach einer Abschaltung in Folge Vereisung;
- 5.1.5 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegendem Format zur Verfügung zu stellen.
 Dem Auftraggeber wird ferner ein Online-Zugang zur Betriebsführungssoftware (aktuell RotorSoft) ermöglicht.
- 5.1.6 Die Deutsche Windtechnik prüft mindestens drei mal täglich zusätzlich die Kommunikation zur WEA.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.
- 5.3 Der Auftraggeber kann sich ferner rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr an die Fernüberwachung von der Deutsche Windtechnik unter folgender Telefonnummer wenden, siehe auch 9.5:

0541 - 380538 - 100

6. Verfügbarkeitsgarantie

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen WEA jeweils eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 % pro Vertragsjahr erreichen, minus maximal 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten.
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz



nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen eines Einspeisemanagements gemäß EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,

- 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst oder sorgfaltspflichtwidrig verursacht ist (z.B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 12, einer Fehlbedienung der WEA oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
- 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
- 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf ein von außen kommendes Ereignis i.S.v. Nr. 7 oder einen hierdurch verursachten Schaden zurückzuführen ist;
- 6.2.4 soweit die Nichtverfügbarkeit auf Krieg, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung beruht;
- 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Abschaltungen aufgrund von Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung, Schwachwinds, Eiswurf oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit "Cut Off Wind");
- 6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden mit interner Schadensursache beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen zur Behebung von innen kommender Schäden, d.h. die WEA gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Nr. 6.1 bleibt hiervon unberührt.

V-TB-22313-24-02-01 10 / 23



Die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.1.2 auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Totalschadens in der Weise begrenzt, dass nach Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeitsgarantie für diese WEA endet. Gleichfalls (und ggf. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist) endet die Verfügbarkeitsgarantie in Bezug auf die betroffene WEA, wenn hierfür der Zeitwert gemäß Nr. 4.1.2 geleistet worden ist.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in Stunden Verr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

EEG die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf der von den WEA erzeugten elektrischen Energie

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Nr. 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des in der Formel vorgesehenen Wertes "kWh/a" dienen die im SCADA-System angezeigten kWh zuzüglich der über Ausgleichszahlungen von der Deutsche Windtechnik oder einer Versicherung vergüteten kWh. Sollten diese Daten unvollständig oder nicht plausibel sein, werden die Abrechnungen des Energieversorgungsunternehmens (EVU) herangezogen. Jeweils nach Abschluss eines Monatszeitraums legt die Deutschen Windtechnik eine Berechnung der tatsächlichen technischen Verfügbarkeit der WEA während des vorangegangenen Monatszeitraums vor. Diese wird durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen ab Zugang geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung der Deutsche Windtechnik schriftlich mitgeteilt.

V-TB-22313-24-02-01 11 / 23



6.4 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet wird/werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur Anwendung, sofern nicht das zusätzliche Leistungsmodul gemäß Nr. 7.3 vereinbart worden ist.

7. Schäden mit externer Schadensursache

- 7.1 Die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik sind bei dem Eintritt von Schäden mit externer Schadensursache begrenzt, vgl. insbesondere Nr. 1.3, 4.1, und Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..
- 7.2 Ein Schaden mit externer Schadensursache ist gegeben, wenn der Schaden an der WEA durch einen Umstand höherer Gewalt oder einen betriebsfremden Eingriff eines Dritten, der von außen auf die WEA eingewirkt hat, verursacht worden ist.

7.3 Ergänzungsmodul für Schäden mit externer Schadensursache

Auftraggeber und die Deutsche Windtechnik vereinbaren, insbesondere unter Abweichung von den Nr. 1.3, und 4.1 und 6.2.3 Schäden mit externer Schadensursache bei der Vertragsdurchführung ebenso zu behandeln wie Schäden mit interner Schadensursache und die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik insofern zu erweitern. Hiervon ausgenommen sind die in Nr. 6.2.4 benannten Ereignisse, hinsichtlich derer es bei dem für entsprechende Schäden vorgesehenen Leistungsausschluss bleibt. Die Vergütung für die Vereinbarung dieses Zusatzmoduls bestimmt sich nach Nr. 14.1 und 14.2.

8. Elektrotechnische Verantwortung

8.1 Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend "DIN VDE 0105-100") und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit Starwind ApS über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen und im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach



DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines "Anlagenbetreibers" gemäß DIN VDE 0105-100, auf den Betriebsführer übertragen.

8.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen- und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

9. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 9.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach der Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 9.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 9.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 9.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn, ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

9.5 Koordination



Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Harden Horeis Tel. +49 43362250789

Mob. +49 15125931164

Email: harden.horeis@starwind.dk

AN: Deutsche Windtechnik Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 – 380 5 380 Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

9.6 Wenn der Auftraggeber einen technischen Betriebsführer bestellt und dies der Deutsche Windtechnik schriftlich mitgeteilt hat, dann gilt der Betriebsführer der Deutsche Windtechnik gegenüber zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen jeglicher Art bevollmächtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen.

10. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

- 10.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
- 10.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen. Soweit Teile im Zuge von Instandsetzungsmaßnahmen ausgebaut werden, die für den Auftraggeber kostenpflichtig sind (z.B. nach Nr. 1.8 bzw. Nr. 4.6), gehen die ausgebauten Teile nur dann in das Eigentum von Deutsche Windtechnik über, wenn der Auftraggeber nicht spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach ihrem Ausbau mitteilt, dass er an diesen Teilen Eigentum erwerben will.



10.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

11. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

12. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offen gehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

lst für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen.

- 12.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 12.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden



Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.

12.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Schnittstellen. die Schaffung neuer Dekompilierung von herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.

12.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

13. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

14. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

14.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je vertragsgegenständlicher WEA in Höhe von:

Vertragsjahr 1-5: 43.500€



- 14.2 Die Parteien haben in Nr. 7.3 das Modul für Schäden mit externer Schadensursache vereinbart. In der Vergütung gemäß Nr. 14.1 ist die diesbezügliche anfallende jährliche Vergütung in Höhe von 2.900.00 EUR je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer enthalten.
- 14.3 Die Vergütung der Leistungen von der Deutsche Windtechnik nach dieser Nr. 14.1 erhöht sich nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres um 600,00 €.
- 14.4 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 15.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 0 bezeichneten Zeitpunkt am 21.12.2019. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 15.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen. Nr. 15.3 gilt entsprechend.
- 15.3 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 15.4 Der Zinssatz im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

16. Mängelansprüche, Haftung und Abtretung von Ansprüchen

- 16.1 Die Mängelhaftung und Haftung im Übrigen richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- 16.2 Darüber hinaus übernimmt die Deutsche Windtechnik eine Mängelhaftung auf getauschte, erneuerte oder reparierte Großkomponenten wie z.B.



Rotorblätter, Getriebe, Generatoren, Trafo und Umrichter für die Dauer von 12 Monaten nach Abnahme. Nach Beendigung des Vertrages betragen alle laufenden Gewährleistungsfristen für eine erneuerte oder reparierte Großkomponente maximal 12 Monate. Voraussetzung dafür ist, dass das Bauteil von der Deutschen Windtechnik in der Vertragslaufzeit geliefert wurde und unter normalen Betriebsbedingungen und professioneller Überwachung und Wartung weiter betrieben wird. Die Regelungen nach Nr. 19.4 bleiben unberührt.

16.3 Der Auftraggeber tritt hiermit seine etwaigen bestehenden und künftigen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen Dritte (z. B. den Hersteller und den Verkäufer der WEA) an die dies annehmende Deutsche Windtechnik ab (Muster Abtretungsvereinbarung Anhang 6). Die Deutsche Windtechnik wird solche Ansprüche auf deren Rechnung gegenüber dem jeweiligen Dritten geltend machen, wobei der Auftraggeber die Deutsche Windtechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei unterstützen wird und seinen Pflichten, etwaige Mängel gegenüber Dritten anzuzeigen, nach dem die Deutsche Windtechnik ihn hierzu aufgefordert hat, nachkommt. Sollte eine Abtretungsvereinbarung nicht vom Hersteller akzeptiert werden, so erteilt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik eine Vollmacht, die Ansprüche geltend zu machen (Muster Vollmacht Anhang 7).

17. Versicherungen

- 17.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 17.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung inkl. Großkomponenten und externe Ereignisse mit einer Haftzeit von 12 Monaten bei einem namhaften deutschen Versicherer ab, die vom Leistungsumfang der Anlage 3 zu entsprechen hat.
- 17.3 Die Deutsche Windtechnik wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Nr. 17.2 nachweisen, damit der Auftraggeber



diesen Nachweis wiederum gegenüber der die WEA finanzierenden Bank erbringen kann.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweilige(n) WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 18.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 18.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

19. Vertragsdauer; Kündigung

19.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2024. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführten Windenergieanlagen oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, **60**% der noch bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit entstehenden Vergütungen gemäß Nr. **14.1** als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA bis zum Vertragsende zu bezahlen. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der WEA.

Bei einer endgültigen Stilllegung (außer im Fall des Repowering) einer oder mehrerer WEA endet dieser Vertrag hinsichtlich der stillgelegten WEA mit



einer Frist von drei Monaten nach Anzeige der Stilllegung durch den Auftraggeber gegenüber der Deutsche Windtechnik. Im Übrigen besteht der Vertrag hinsichtlich der nicht stillgelegten WEA weiter.

- 19.2 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag maximal um 5 Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
- 19.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 19.4 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

20. Zustand der WEA zum Vertragsende

20.1 Vor Ablauf dieses Vertrages wird ein öffentlich bestellter und unabhängiger Gutachter, der für Begutachtungen in der Windenergiebranche geeignet ist, zusammen mit einem qualifizierten Mitarbeiter der Deutsche Windtechnik eine Begehung durchführen, um den Zustand der WEA zu ermitteln. Die Benennung eines geeigneten Gutachters erfolgt in Abstimmung und gemeinsam durch den Auftraggeber und der Deutsche Windtechnik. Sollten sich die Parteien nicht bis 6 Monaten vor Ablauf dieses Vertrages auf einen Gutachter einigen können, so wird umgehend von einer der Parteien die örtliche Industrie- und Handelskammer ersucht, einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der gesamten Anlage zu benennen, wobei hierfür eine Kopie dieser Regelung übermittelt wird. Der beauftragte Gutachter erhält eine Kopie dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Änderungen, damit er den Vertragsgegenstand und die Vertragspflichten kennt.



- 20.2 Zweck des Gutachtens ist es den Zustand der WEA festzustellen. Die im Gutachten getroffenen Feststellungen zum Zustand der WEA sind maßgeblich für die Bewertung, ob und in welchem Umfang die Leistungen nach diesem Vertrag erbracht wurden. Ein vertragsgemäßer Zustand liegt dann vor, wenn die WEA einem altersgerechten, betriebssicheren und funktionstüchtigen Zustand unter Berücksichtigung der Standortbedingungen entspricht, der zu erwarten ist, wenn eine WEA vollständig nach den Anforderungen des Vertrages - insbesondere auch nach Maßgabe der Nr. 19.4 - im Laufzeitraum betreut worden wäre. Vermeintliche "Mängel", die auf der gebrauchsbedingten Beanspruchung und auf Verschleiß beruhen, begründen keine Mängelbeseitigungspflicht, es sei denn, diese wären nach den vertraglichen Verpflichtungen von der Deutsche Windtechnik zu beheben, weil die betroffenen Komponenten gemäß Ziffer 4 nicht mehr funktionsfähig sind. Dabei ist auch entsprechend zu berücksichtigen, dass die vertragsgegenständlichen WEA auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren ausgelegt wurden. Insbesondere ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet, solche Mängel zu beheben, die von dem Auftraggeber verursacht wurden oder aufgrund höherer Gewalt oder anderen Umständen entstanden sind, die die Leistungspflicht von der Deutsche Windtechnik nach diesem Vertrag ausschließen.
- 20.3 Das Gutachten muss spätestens am Ende des Vertrages in Schriftform erstellt worden sein und der Deutsche Windtechnik innerhalb von einem Monat nach Vertragsende vorgelegt werden. Den Zeitpunkt zur Erstellung des Gutachtens werden die Parteien einvernehmlich vereinbaren.
- 20.4 Die Parteien verpflichten sich, das Ergebnis des Gutachtens zum Zustand der WEA als bindend zu akzeptieren, sofern und soweit das Gutachten nicht offensichtlich unrichtig ist und entgegen den Regelungen dieses Vertrages steht. Die sich gegebenenfalls hieraus ergebenden Verpflichtungen von der Deutsche Windtechnik werden in angemessener Zeit, regelmäßig jedoch innerhalb von 3 Monaten bei Großkomponenten, im Übrigen innerhalb von 1 Monat, nach dem der Deutsche Windtechnik das Gutachten vorliegt, von der Deutsche Windtechnik erledigt.
- 20.5 Die Deutsche Windtechnik hat das Recht, etwaig festgestellte Mängel auch noch nach Vertragsende zu beheben, sofern eine Behebung während der Vertragslaufzeit nicht möglich ist. Die Behebung von Mängeln auch nach Vertragsende erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.



- 20.6 Die Kosten der Begutachtung durch den Gutachter trägt der Auftraggeber, es sei denn, der Gutachter hat Mängel festgestellt, deren Behebung einen Aufwand von insgesamt mehr als 5.000,00 EUR netto verursachen würde und zu deren Beseitigung die Deutsche Windtechnik nach diesem Vertrag verpflichtet ist; in diesem Fall hat die Deutsche Windtechnik die Kosten des Gutachters zu tragen.
- 20.7 Dem Auftraggeber bleiben Ansprüche hinsichtlich solcher Mängel vorbehalten, die nachweislich zwischen Begutachtungszeitpunkt und Vertragsende aufgetreten sind.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 21.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Januar 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.
- 21.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.



- 21.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.
- 21.7 Die Anlagen 1, 4 (Kundendatenblatt) und 5 (Parkinformationsblatt) werden der Deutschen Windtechnik als vorvertragliche Pflicht 2 Wochen vor Vertragsbeginn ausgehändigt.
- 21.8 Es wird eine Abtretungsvereinbarung bzw. Vollmacht, wie unter 16.3 beschrieben, unterzeichnet, siehe Anlage 6 und Anlage 7.

Harrislee, den 2>- % - 18

Osnabrück, den 27.0918

(Deutsche Windtechnik)

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Rückdeckung des Vollwartungsvertrages

Anlage 4: Kundendatenblatt - wird nachgereicht -

Anlage 5: Parkinformationsblatt - wird nachgereicht -

Anlage 6: Muster Abtretungsvereinbarung

Anlage 7: Muster Vollmacht



ANLAGE 1 – Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

WP Sarmersbach 5 x Senvion MM82

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
54552 Sarmersbach	80129	REpower	MM82	100	22.12.2004



ANLAGE 2 - Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Stand 20.07.2017

Stund	onvo	rrechn	IInac	cätzo.
Junu	CIIVE	HECHIII	uliss.	SQLLE

Monteur	59,50 €	
Meister, Techniker, Teamleiter	69,50€	
Ingenieur, Supervisor	95,00€	
Mehraufwendungen		
Spesen / Auslöse von 8 – 24 Std.	15,50 €	
über 24 Std.	30,50 €	
Überstundenzuschläge		
9. – 10. Stunde (16:00 – 18:00 Uhr)	25 %	
Ab 11. Stunde (ab 18 Uhr)	50 %	
Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	100 %	
Zuschlag Samstagarbeit	25 %	
Zuschlag Sonntagarbeit	50 %	
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen		
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers.		

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	300,00€	375,00€	450,00€	600,00€

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2018.



Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des "Vollwartungsvertrages"

(Maßgeblich und verbindlich ist allein der Vertragstext des Rahmenvertrages Nr. 61.008.138)

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Rahmenvertrag Nr. 61.008.138 zur Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Versicherungsnehmer: Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

Heideweg 2-4 49086 Osnabrück

Mitversichertes

Interesse: Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert ist auch des Interesse des jeweiligen Betreibers/ Eigentümers soweit ein Anspruch aus dem Vollwartungsvertrag

besteht

Rechtsverhältnis nach

Insolvenz des

Versicherungsnehmers:

Hat der Versicherungsnehmer das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt und hat der Betreiber/Eigentümer einen Vollwartungsvertrag beim Versicherungsnehmer abgeschlossen, so tritt der Betreiber/ Eigentümer, ab Beantragung des Insolvenzverfahrens, unmittelbar in alle Rechte und Pflichten der Allgefahren-Sach- und BU-Versicherung ein, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Die Konditionen können nur bei entsprechendem Schadenverlauf des jeweiligen Einzel-Vertrages und bei weiterhin in vollem Umfang gewährleisteter Wartung der Windenergieanlage(n) fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird der Versicherer den Betreibern den Versicherungsschutz nicht versagen, weil die betreffende Prämie vom Versicherungsnehmer nicht bezahlt worden ist. Der Betreiber verpflichtet sich nach Information durch Versicherungsnehmer oder Versicherer zur Zahlung der ausstehenden Prämie an den Versicherer. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Wochen. Wird die Prämie nicht gezahlt, gelten die Bestimmungen der §§

37 und 38 VVG.

Versicherte Sachen/ Gegenstand der Versicherung:

Nachfolgend genannte Windenergieanlagen:

Nordex / Südwind:

N60 / 62, N80 / 90 / 100 / 117



S70 / 77

Fuhrländer: FL2500 FL MD70/77

Senvion / Repower: MD 70 / 77 MM70 / 82 / 92 / 100 3XM Reihe (3.0, 3.2, 3.4)

ab Oberkante Fundament, sowie alle zum Betrieb und zur Stromeinspeisung benötigten Anlagen inklusive ggf. mitversicherter Verkabelungen, und Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer auf Grund des vereinbarten "Vollwartungskonzeptes" hierfür einzutreten bzw. zu haften hat.

Optional besteht die Möglichkeit der Mitversicherung von Fundamenten und/oder interner/externer Parkverkabelung, sofern die DWTX hierfür nicht ohnehin zu haften hat. In diesem Fall erfolgt eine Festlegung der Konditionen von Fall zu Fall.

Nicht versichert sind Offshore-Anlagen.

Maschinenversicherung

Versichert gelten die im Einzelversicherungsvertrag bezeichneten Windenergieanlagen ab Oberkante Fundament und/oder technische Peripherie, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und/oder zu haften hat. Hierzu zählen insbesondere Kabel (intern und extern), Transformatoren, Schaltanlagen und Übergabestationen. Die Mitversicherung von externen Kabeln, Transformatoren usw. bedarf einer besonderen Anzeige.

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Werden die elektro- und maschinentechnischen Einrichtungen der bezeichneten Windenergieanlage(n) und/oder technischen Peripherie infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden, soweit der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund des Vollwartungsvertrages zu haften hat.

Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn aus der Erzeugung und dem Verkauf der produzierten Strommenge, den der jeweilige Betreiber/Eigentümer der versicherten Windenergieanlage(n) innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.



Versicherungsort:

Bundesrepublik Deutschland, Polen und Frankreich

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht, solange sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden:

Außerhalb des Versicherungsortes besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie angrenzender Länder innerhalb Europas (ohne Schweiz) ebenfalls Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur/Überholung/Revision befinden. Mitversichert gelten die damit verbundenen Transporte zu Land.

Versicherungslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre mit anschließender, automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Vollwartungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Eingang der Anmeldung beim Versicherer.

Bedingungen:

Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008), Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008) sowie weitere geschriebene Besondere Vereinbarungen der Nordwest Assekuranzmakler GmbH & Co. KG.

Hiernach leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost oder Eisgang
- i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
- j) Überschwemmung
- k) Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- 1) Erdbeben

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen im Wesentlichen <u>keine</u> Entschädigung für Schäden



- a) durch Vorsatz des Betreibers/Eigentümers der WEA sowie seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen:
- d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e) (=Bedienungs-Fehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; Konstruktions-, Materialoder Ausführungsfehler; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Umfang der Entschädigung:

Teilschadenfall

Gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen (ABMG 2008) werden im Teilschadenfall alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert der versicherten Sachen, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand gemindert.



Der Abzug beträgt höchstens 5 % pro Betriebsjahr, maximal 40 % vom Versicherungswert.

In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt kein Abzug.

Totalschadenfall

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären Maschinen (ABMG 2008), nach der im Totalschadenfall der Zeitwert ersetzt wird, erfolgt im Falle eines Totalschadens Entschädigung in Höhe von mindestens 50 Prozent des Neuwertes.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher sind als der Zeitwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Es gilt grundsätzlich vereinbart, dass die Abschreibungsquote zur Ermittlung des Zeitwertes der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache maximal 5 % pro Betriebsjahr und insgesamt maximal 40 % beträgt.

Vers.-Summen:

Maschinenversicherung:

Als Versicherungssumme gilt der Neuwert der versicherten Windenergieanlage zzgl. der mitversicherten technischen Peripherie zzgl. Transport- und Montagekosten.

Prämienfrei mitversichert gelten bis jeweils EUR 50.000,-- auf Erstes Risiko:

- > Aufräumungs-, Dekontaminations- & Entsorgungskosten
- > Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- > Bewegungs- und Schutzkosten
- > Luftfrachtkosten

Maschinen-BU-Versicherung:

Die Versicherungssumme errechnet sich aus der zu erwartenden Jahresarbeit der Windenergieanlagen in kWh multipliziert mit der jeweils gültigen Einspeisevergütung in EUR.

Haftzeit (BU):

12 Monate

Selbstbehalt:

Maschinenversicherung

EUR 25.000 je Schadenfall

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung:

7 Ausfalltage zeitlicher Selbstbehalt



Bemerkungen:

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz (Obliegenheiten)

Wartung

Voraussetzung für die Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist, dass die versicherten Sachen nach den Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen gewartet werden.

Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Windenergieanlagen ferner einer regelmäßigen Prüfung gemäß den Anforderungskriterien "Grundsätze für die Prüfung von Windenergieanlagen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung" des Sachverständigenbeirats des BWE. Dieses können auch eigene Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sein, sofern sie die fachliche Qualifikation haben.

Alle Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ein eventueller Instandsetzungsbedarf und Empfehlungen zum Instandsetzungszeitpunkt sind einzuhalten.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten als Obliegenheiten, deren Verletzung unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Versicherer:

Basler Sachversicherungs-AG, Bad Homburg

Anlage 4 - Kundendatenblatt

Anlage 4 Kundendatenblatt wird nachgereicht

Anlage 5 - Parkinfoblatt

Anlage 5 Parkinfoblatt wird nachgereicht

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

Muster Abtretungsvereinbarung				
zwischen				
- nachfolgend " " –				
und				
Deutsche Windtechnik X-Service GmbH				
Heideweg 2-4				
49086 Osnabrück				
- nachfolgend "Deutsche Windtechnik" –				
gemeinsam "die Parteien" genannt				
Präambel				
Senvion Deutschland GmbH und die haben am einen Kaufvertrag zur Lieferung von Windenergieanlagen (Vertrags-Nr.:) und am einen Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.:) zur Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Windenergieanlagen (5) in einem Windpark in Sarmersbach abgeschlossen Der Wartungsvertrag mit Senvion Deutschland GmbH läuft am aus. Die Deutsche Windtechnik und haben einen neuen Wartungsvertrag mit Wirkung zum 01.12.2019 abgeschlossen (nachfolgend "Wartungsvertrag").				
Aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH bestehen noch Ansprüche von gegenüber Senvion Deutschland GmbH, die bis zum Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung von Senvion Deutschland GmbH voraussichtlich nicht erfüllt sein werden. Des Weiteren können weitere Ansprüche von gegen Senvion Deutschland GmbH auf Mängelbeseitigung aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH entstehen.				
möchte die nachfolgend näher bestimmten, bestehenden und zukünftigen Ansprüche aus dem Wartungsvertrag und dem Kaufvertrag mit Senvion Deutschland GmbH an die Deutsche Windtechnik abtreten,				

ı. **Abtretung**

Daher schließen die Parteien diese Abtretungsvereinbarung.

1. tritt hiermit der Deutschen Windtechnik die bestehenden Forderungen gegenüber Senvion Deutschland GmbH auf Mängelbeseitigung, die die Pflichten der Deutschen

so dass die Deutsche Windtechnik diese Ansprüche gegen Senvion Deutschland GmbH geltend machen kann.

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

Windtechnik gemäß Vollwartungsvertrag betr	effen, aus dem Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.
) und Kaufvertrag (Vertrags-Nr.:) an die Deutsche Windtechnik ab. Deutsche
Windtechnik wird dadurch berechtigt, diese	Forderungen gegenüber Senvion Deutschland
GmbH geltend zu machen.	

- tritt der Deutschen Windtechnik hiermit auch alle zukünftigen, während der Laufzeit dieser Abtretungsvereinbarung entstandenen Forderungen auf Mängelbeseitigung aus dem aus dem Wartungsvertrag (Vertrags-Nr.:) und Kaufvertrag (Vertrags-Nr.:) ab. Die Deutsche Windtechnik wird dadurch berechtigt, diese Forderungen gegenüber Senvion Deutschland GmbH geltend zu machen.
- 3. Die Deutsche Windtechnik nimmt hiermit die Abtretung an. Beide Parteien werden gegenüber Senvion Deutschland GmbH diese Abtretung anzeigen.

II. Laufzeit und Rückabtretung

- Diese Abtretungsvereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 30.12.2030. Nach Abschluss dieser Laufzeit kann diese Abtretungsvereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 2. Sollte der Wartungsvertrag zwischen der Deutschen Windtechnik und aus welchem Grund auch immer beendet werden, so kann jede Partei diese Abtretungsvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
- 3. Für den Fall der Kündigung vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sämtliche Ansprüche gegenüber Senvion Deutschland GmbH (bestehende und zukünftige) wieder an zurückabgetreten werden, ohne dass es hierzu einer weiteren Erklärung der Parteien bedarf.

III. Keine Gegenansprüche

versichert, dass keine aufrechenbaren Gegenansprüche der Senvion Deutschland GmbH ggü. bestehen.

IV. Dokumente

übergibt der Deutschen Windtechnik alle Dokumente, die für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind und räumt hieran entsprechende Nutzungsrechte ein.

V. Schlussbestimmungen

- Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu dieser Abtretungsvereinbarung getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung ihre Gültigkeit.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Abtretungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieser Abtretungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den

Anlage 6 - Muster Abtretungsvereinbarung

Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Abtretungsvereinbarung.

4. Auf diese Abtretungsvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Abtretungsvereinbarung wird Kiel vereinbart.

Datum, Ort	Datum, Ort
	Deutsche Windtechnik
	X-Service GmhH

Anlage 7 - Muster Vollmacht

Vollmacht

Die JEJ Energie GmbH & Co. KG (der Auftraggeber) hat ihre etwaigen bestehenden und künftigen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen Dritte (z. B. den Hersteller und den Verkäufer der von ihr betriebenen Windkraftanlage) an die Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH, Osnabrück (Deutsche Windtechnik) abgetreten.

Die Deutsche Windtechnik wird danach solche Ansprüche auf deren Rechnung gegenüber dem jeweiligen Dritten geltend machen, wobei der Auftraggeber die Deutsche Windtechnik im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei unterstützen wird und seinen Pflichten, etwaige Mängel gegenüber Dritten anzuzeigen, nach dem die Deutsche Windtechnik ihn hierzu aufgefordert hat, nachkommen wird.

Für den Fall, dass diese Abtretung nicht vom Hersteller oder dem jeweiligen Dritten akzeptiert wird, erteilt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik eine Vollmacht, die beschriebenen Ansprüche geltend zu machen.

Sollte die Deutsche Windtechnik Kompensationszahlungen anstelle von Leistungs-erbringung seitens des Herstellers der Windkraftanlagen verhandeln, so stehen diese Zahlungen der Deutschen Windtechnik zu.

Harrislee, den	
Für die JEJ Energie GmbH & Co. KG:	
(Name)	(Name)